jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/9 1Ob48/87, 1Ob21/90, 1Ob2304/96x, 1Ob127/04i, 8Ob48/07b, 1Ob204/13a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1987

Norm

ABGB §364a
WRG §26 Abs2

Rechtssatz

Die Haftung gem § 26 Abs 2 WRG umfasst nur Schäden, die aus dem konsensgemäßen Betrieb der Wasserbenutzungsanlage erfolgen, nicht aber Schäden aus Unfällen, wie z.B. Wasserrohrbrüchen. Die allgemeine nachbarrechtliche Haftung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage für solche Schäden gemäß § 364 a ABGB oder in dessen analoger Anwendung bleibt aber unberührt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 48/87
  Entscheidungstext OGH 09.12.1987 1 Ob 48/87
  Veröff: SZ 60/265 = JBl 1989,315
- 1 Ob 21/90
  Entscheidungstext OGH 24.10.1990 1 Ob 21/90
  Veröff: ecolex 1991,81 (Wilhelm) = EvBl 1991/15 S 100 = JBl 1991,110 = SZ 63/185
- 1 Ob 2304/96x
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2304/96x
  Auch
- 1 Ob 127/04i
  Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 127/04i
  Auch; Beisatz: § 26 Abs 2 WRG stellt somit seiner Zielsetzung nach nur auf Schäden ab, die bei konsensgemäßem Betrieb eintreten, weil die Wasserrechtsbehörde im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nur auf solche Schäden Bedacht nehmen kann. (T1); Beisatz: Insoweit gilt § 364a ABGB nicht, weil für wasserrechtsbehördlich genehmigte Anlagen ohnehin die besondere Haftung des § 26 Abs 2 WRG vorgesehen ist, die als speziellere Regelung vorgeht. (T2)
- 8 Ob 48/07b
  Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 Ob 48/07b
- 1 Ob 204/13a
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 204/13a
  Vgl auch; Beisatz: Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 26 Abs 2 WRG setzt eine „grundsätzliche" Rechtmäßigkeit des Betriebs der Anlage voraus, widrigenfalls der Schädiger bei jeder Abweichung des tatsächlichen Betriebs vom gesamten Inhalt des Bewilligungsbescheids aus der strengen Erfolgshaftung in die Verschuldenshaftung „flüchten" könnte. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0010667

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at